

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Frank Tempel,
Annette Groth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 18/7122 –**

Entschließung im Europäischen Parlament zum Europawahlrecht und Haltung der Bundesregierung im Rat

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 11. November 2015 hat das Europäische Parlament eine Entschließung zur Reform des Wahlrechtes der Europäischen Union angenommen. Das Gesetzgebungsverfahren richtet sich nach Artikel 223 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Demnach erstellt das Europäische Parlament einen Entwurf und erlässt der Rat die erforderlichen Bestimmungen einstimmig gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach der Zustimmung des Europäischen Parlaments. Die Bestimmungen treten nach Zustimmung der Mitgliedstaaten im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften in Kraft.

Nach der Entschließung des Europäischen Parlaments soll unter anderem eine verbindlich vereinbarte Schwelle zwischen 3 Prozent und 5 Prozent für die Verteilung der Sitze in Mitgliedstaaten mit nur einem Wahlkreis und in Wahlkreisen eingeführt werden, in denen eine Listenwahl stattfindet und es mehr als 26 Sitze gibt. Davon betroffen wäre unter anderem Deutschland. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. Februar 2014 (2 BvE 2/13 u. a., 2 BvR 2220/13 u. a.) festgestellt, dass der „mit der Drei-Prozent-Sperrklausel im Europawahlrecht verbundene schwerwiegende Eingriff in die Grundsätze der Wahlrechtsgleichheit und Chancengleichheit der politischen Parteien [...] unter den gegebenen rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse nicht zu rechtfertigen“ ist. Eine abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung könne sich nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichtes ergeben, wenn sich die Verhältnisse wesentlich ändern.

Darüber hinaus enthält der Vorschlag des Europäischen Parlaments unter anderem Bestimmungen zur Einführung einer einheitlichen Zwölf-Wochen-Frist für die Erstellung der Bewerberlisten auf nationaler Ebene, zur Sicherung der Gleichstellung von Männern und Frauen, zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades europäischer politischer Parteien, zur Einführung einer Frist für die Nominierung der Spitzenkandidaten der europäischen politischen Parteien und zur Einführung des aktiven Wahlrechts für Unionsbürger mit Wohnsitz oder einer Arbeitsstelle in einem Drittstaat. Lediglich Empfehlungen an die Mitgliedsländer sprach das

Europäische Parlament, u. a. im Hinblick auf das passive Wahlalter 16, die Begrenzung der Wahlkampfkosten und Maßnahmen, um zu verhindern, dass Wählerinnen und Wähler in zwei Mitgliedstaaten jeweils eine Stimme abgeben, aus.

Die Entschließung des Europäischen Parlaments verzichtet bedauerlicherweise auf einen Vorschlag zur Schaffung transnationaler Listen und die Errichtung eines EU-weiten Wahlkreises, wie im sog. Duff-Bericht noch vorgesehen.

1. Wird sich die Bundesregierung im Rat – insbesondere vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2014 – gegen die vereinbarte verbindliche Schwelle zwischen 3 Prozent und 5 Prozent aussprechen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung begrüßt den mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlaktes, nach dem Mitgliedstaaten, in denen bei der Wahl zum Europäischen Parlament mehr als 26 Sitze zu vergeben sind, künftig eine Schwelle für die Sitzvergabe festlegen, die nicht weniger als 3 Prozent und nicht mehr als 5 Prozent beträgt.

Bereits im Koalitionsvertrag für die 18. Wahlperiode ist vereinbart, dass die Bundesregierung die Einführung eines einheitlichen europäischen Wahlrechts unterstützt, um verlässliche Mehrheiten im Europäischen Parlament für die Stabilität der Legislativverfahren der Union sicherzustellen und dass in diesem Zusammenhang eine angemessene Mindestschwelle für die Zuteilung der Sitze festgelegt werden sollte.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung aus der Entschließung des Europäischen Parlaments, die verbindliche Schwelle sei eine wichtige Maßnahme für die Sicherung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Europäischen Parlaments, da so eine weitere Fragmentierung verhindert werden könne?
 - a) Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung die tatsächliche Änderung im Hinblick auf die Arbeitsweise des Europäischen Parlaments zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2014 (insbesondere in Bezug auf die Ausführungen in den Randnummern 75 bis 80)?
 - b) Wenn ja, worin sieht die Bundesregierung die tatsächliche Änderung im Hinblick auf eine Fragmentierung im Europäischen Parlament zum Zeitpunkt der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 26. Februar 2014 (insbesondere in Bezug auf die Ausführungen in den Randnummern 75 bis 80 des Urteils vom 26. Februar 2014)?
 - c) Wenn ja, wie bewertet die Bundesregierung die Tatsache, dass von den sieben Abgeordneten kleinerer Parteien aus Deutschland fünf in Fraktionen im Europäischen Parlament arbeiten?

Die Fragen 2 bis 2c werden gemeinsam beantwortet.

Die Bundesregierung hat in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Wahlprüfungsausschuss des Deutschen Bundestags im Ausgangsverfahren zu dem Wahleinspruch EuWP 35/09 zum Ausdruck gebracht, dass sie zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments eine Sperrklausel für erforderlich hält (vgl. Wiedergabe der Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern in der Beschlussempfehlung des Wahlprüfungsausschusses, Bundestagsdrucksache 17/2200, S. 43 bis 45 vom 17. Juni 2010).

Auch der Deutsche Bundestag, aus dessen Mitte nach der Staatspraxis Gesetzesinitiativen im Bereich des Wahlrechts eingebracht werden, hat aufgrund des Gesetzentwurfs der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 4. Juni 2013 (Bundestagsdrucksache 17/13705, S. 6 f.) unter Bezugnahme auf die Feststellungen in der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 22. November 2012 (2012/2829 [RSP]) zum Ausdruck gebracht, dass er eine Sperrklausel zur Sicherung der Funktionsfähigkeit des Europäischen Parlaments für erforderlich hält (Bundestagsdrucksache 17/13935 vom 12. Juni 2013; Plenarprotokoll 17/246 vom 6. Juni 2013, S. 31430 bis 31437).

Durch den mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlakts würde sich die rechtliche Situation gegenüber der den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 9. November 2011 und vom 26. Februar 2014 zugrunde liegenden Rechtslage insoweit erheblich verändern, als Artikel 3 des Direktwahlakts künftig nicht mehr den Mitgliedstaaten lediglich die Möglichkeit eröffnet, eine Mindestschwelle für die Sitzvergabe von bis zu 5 Prozent festzulegen, aber keine entsprechende Verpflichtung begründet (BVerfGE 129, 300 [317]; 135, 259 [282, 292]), sondern Mitgliedstaaten, in denen bei der Wahl zum Europäischen Parlament mehr als 26 Sitze zu vergeben sind, künftig nach verbindlicher europarechtlicher Vorgabe eine Schwelle für die Sitzvergabe festzulegen hätten, die nicht weniger als 3 Prozent und nicht mehr als 5 Prozent beträgt.

Die in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2014 zu beurteilende Frage, ob bei unveränderter rechtlicher Ausgangslage tatsächliche Veränderungen vorlagen, die zu einer anderen rechtlichen Beurteilung einer Sperrklausel als in der Entscheidung vom 9. November 2011 geführt hätten, stellt sich nicht bei einer insofern wesentlich veränderten europarechtlichen Ausgangslage, in der der europäische Gesetzgeber zur Sicherung der ordnungsgemäßen Arbeitsweise des Europäischen Parlaments eine Sperrklausel von mindestens 3 Prozent nunmehr verbindlich vorschreibt.

3. Wird sich die Bundesregierung im Sinne einer weiteren europäischen Einigung dafür einsetzen, dass der in der Entschließung des Europäischen Parlaments enthaltene Vorschlag einer Schaffung eines EU-weiten Wahlkreises erhalten bleibt?
 - a) Wenn ja, wird sich die Bundesregierung dafür einsetzen, dass in diesem EU-weiten Wahlkreis Kandidaten auf transnationalen Listen antreten können?
 - b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 3 bis 3b werden gemeinsam beantwortet.

Der mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreitete Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlaktes schafft selbst keinen EU-weiten Wahlkreis. Vielmehr schlägt das Europäische Parlament vor, im Direktwahlakt die Möglichkeit eines künftigen einstimmigen Beschlusses des Rates zu verankern, mit dem ein gemeinsamer Wahlkreis geschaffen würde.

4. Wie wird sich die Bundesregierung im Rat zur Einführung einer einheitlichen Zwölf-Wochen-Frist für die Erstellung der Bewerberlisten auf nationaler Ebene verhalten?

Die Bundesregierung begrüßt eine einheitliche Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge und wird sich im Rat für eine funktionale Regelung einsetzen.

5. Wie wird sich die Bundesregierung zur Forderung des Europäischen Parlaments verhalten, sich auf einen einheitlichen Wahltag zur Wahl des Europäischen Parlaments zu einigen?

Ein solcher Vorschlag ist in dem den Verhandlungen im Rat zugrunde liegenden, mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlaktes nicht enthalten.

6. Wie wird sich die Bundesregierung im Rat zum Vorschlag verhalten, die Gleichstellung von Männern und Frauen zu sichern?

Die Bundesregierung begrüßt es, bei Wahlvorschlägen für die Gleichstellung von Männern und Frauen zu sorgen, und wird sich in den Verhandlungen im Rat für eine funktionale, das passive Wahlrecht der Unionsbürger achtende Regelung einsetzen.

7. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, Regelungen für ein ausgeglichenes Geschlechterverhältnis zu schaffen?

Ein solcher Vorschlag ist in dem den Verhandlungen im Rat zugrunde liegenden, mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlaktes nicht enthalten.

8. Unterstützt die Bundesregierung den Vorschlag, Namen und Logo der europäischen politischen Parteien auf den Wahlzettel zu drucken, um ihren Bekanntheitsgrad zu verbessern?

Wenn nein, warum nicht?

Nach deutschem Europawahlrecht können die Wahlvorschlagsträger bei Einreichung ihrer Wahlvorschläge den Namen und die Kurzbezeichnung ihres europäischen Zusammenschlusses angeben (§ 32 Absatz 1 Nummer 1 der Europawahlordnung [EuWO]); die Bekanntmachung des Wahlvorschlags durch den Bundeswahlleiter erfolgt dann mit dieser Angabe (§ 37 Absatz 1 Satz 2 EuWO). Die Bundesregierung unterstützt das Anliegen einer Sichtbarmachung der Verbindung der Wahlvorschläge mit europäischen politischen Parteien und wird sich für eine funktionale Lösung einsetzen.

9. Setzt sich die Bundesregierung im Rat dafür ein, dass es beim aktiven Wahlrecht für Unionsbürger mit Wohnsitz oder einer Arbeitsstelle in einem Drittstaat bleibt?

Wenn nein, warum nicht?

Nach deutschem Europawahlrecht sind bei der Europawahl derzeit schon alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes (GG), die in Deutschland oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union wohnen

(§ 6 Absatz 1 des Gesetzes über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland [EuWG]) wahlberechtigt. Zudem sind auch außerhalb Deutschlands und der Europäischen Union wohnende Deutsche, die nach Vollendung ihres 14 Lebensjahres in den letzten 25 Jahren mindestens drei Monate ununterbrochen in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt haben oder aus anderen Gründen mit den politischen Verhältnissen in Deutschland vertraut und von ihnen betroffen sind, wahlberechtigt (§ 6 Absatz 2 EuWG in Verbindung mit § 12 Absatz 2 des Bundeswahlgesetzes [BWG]). Wahlberechtigt sind in Deutschland auch die in Deutschland wohnenden Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, wenn sie in Deutschland und nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat an der Europawahl teilnehmen wollen (§ 6 Absatz 3 EuWG).

Die Bundesregierung begrüßt das Anliegen, dass die Unionsbürger aller Mitgliedstaaten auch bei Wohnsitz in einem Drittstaat das Recht zur Wahl des Europäischen Parlaments haben sollten und wird sich im Rat für eine funktionale Lösung einsetzen.

10. Wird die Bundesregierung im Rat darauf hinwirken, dass es zur Senkung des passiven Wahlalters auf 16 Jahre kommt?

Wenn nein, plant die Bundesregierung, die Empfehlung des Europäischen Parlamentes in nationales Recht umzusetzen?

Ein solcher Vorschlag ist in dem den Verhandlungen im Rat zugrunde liegenden, mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlaktes nicht enthalten.

11. Wird sich die Bundesregierung im Rat dafür einsetzen, dass es zu einheitlichen Fristen für die Festlegung des Wählerverzeichnisses und dem zwischenstaatlichen Austausch entsprechender Informationen über Unionsbürger, z. B. mit doppelter Staatsangehörigkeit etc., kommt?

Wenn nein, wie will die Bundesregierung verhindern, dass es zu doppelten Stimmabgaben kommt?

Die Bundesregierung begrüßt den Vorschlag einheitlicher Fristen für Erstellung der Wählerverzeichnisse und wird sich in den Verhandlungen im Rat für eine funktionale Lösung einsetzen, die das Recht der Auslandsdeutschen auf Wahlteilnahme durch Eintragung in die Wählerverzeichnisse auf Antrag nicht erschwert. Der bereits bestehende Informationsaustausch für Unionsbürger, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen und an der Europawahl teilnehmen (Artikel 22 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union [AEUV]) aufgrund der Richtlinie 93/109/EG sollte durch die Sicherstellung der Erhebung und des Austausches der in den jeweiligen Mitgliedstaaten erforderlichen Identifizierungsmerkmale effektiver werden. Eine Ausdehnung auf Doppelstaater setzt eine europarechtliche Regelung über die Rechtsfolge bei Doppelstaatern voraus, die nach Artikel 20 AEUV aus jeder ihrer Staatsangehörigkeiten das Wahlrecht zum Europäischen Parlament haben, dieses nach Artikel 9 des Direktwahlaktes aber nur einmal ausüben dürfen. Das bestehende wahlrechtliche und strafrechtliche Verbot doppelter Stimmabgabe (§ 6 Absatz 4 Satz 1 EuWG, § 107a Absatz 1 des Strafgesetzbuches) würde dadurch gestärkt werden.

12. Wie wird sich die Bundesregierung zum Vorschlag einer europäischen Wahlbehörde im Rat verhalten?

Ein solcher Vorschlag ist in dem den Verhandlungen im Rat zugrunde liegenden, mit der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. November 2015 dem Rat unterbreiteten Vorschlag zur Änderung des Europäischen Direktwahlaktes nicht enthalten.

13. Wann ist nach Auffassung der Bundesregierung mit einer Einigung zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament zum Europawahlrecht zu rechnen?

Mit einer vertieften Beratung des Vorschlags des Europäischen Parlaments im Rat ist ab Anfang 2016 zu rechnen. Nach Befassung des Rates muss der Entwurf erneut dem Europäischen Parlament vorgelegt werden, das diesen mit absoluter Mehrheit lediglich annehmen oder ablehnen kann. Der voraussichtliche Zeitpunkt der erneuten Befassung des Europäischen Parlaments ist derzeit noch nicht absehbar.

